

Zu Beginn des Theaterstücks wurden die Zuschauer\*innen an den historischen Tag zurückversetzt, die Darstellerin betrat die Bühne und las aus der Zeitung vom 19. Januar 1919 vor. Sie jubilierte über die ersten freien, geheimen und direkten Wahlen zur Nationalversammlung, an denen auch die Frauen wahlberechtigt waren. In Form eines Monologes berichtete *Anita Augspurg* von ihrem Kampf für das Frauenwahlrecht. Davon, dass sie sich die ersten 21 Jahre ihres Lebens als brave, liebe Frau gab, die dem gesellschaftlichen Bild entsprach und hinter der Fassade zu einer radikalen Feministin wurde. Durch das Verstellen hat sie ihre Leidenschaft für die Schauspielerei entdeckt. Im Zuge des Theaterstücks wurden die schauspielerrischen Künste *Anita Augspurgs* dargestellt, die sie im Rahmen einer Ausbildung zur Schauspielerin erwarb. Im Weiteren wurde den Zuschauer\*innen von dem Kampf gegen das Patriarchat aber auch von den Streitigkeiten und Zerwürfnissen innerhalb der feministischen Bewegung berichtet. Im Monolog beklagte sie, dass viele ihrer Ansichten bezüglich der absoluten Gleichstellung der Frau sogar innerhalb der feministischen Bewegung als zu radikal empfunden wurden.

In *Anita Augspurgs* Ausführungen über ihren Kampf für Frauen wurden auch der erste Weltkrieg und die dadurch verursachte Unterbrechung des Kampfes für Frauenwahlrecht thematisiert. Ihr langjähriger Kampf hat sich dennoch gelohnt: Am 19. Januar 1919 durften Frauen das erste Mal aktiv und passiv wählen.

Mit einem energischen und kämpferischen Aufruf schloss *Anita Augspurg* ihren Monolog: „Schaut an diesem Tag weit

hinaus in die Zukunft, empört euch, wo immer Frauen eine faire Beteiligung versagt wird und engagiert euch für wirkliche politische Gleichberechtigung!“

Eingerahmt wurde das Theaterstück von den tollen Darbietungen eines Projektchors des Goldkohlchensyndikats unter der Leitung von *Domenica Giaronne*, welcher eigens für den Abend eingerichtet wurde.

Während die Mitglieder des Chors anfangs eine Protestgruppe – mit entsprechenden Schildern mit Aufrufen wie „Wahlrecht für Frauen“ und „Gleiche Rechte für Frauen“ – darstellten, stimmten sie anschließend mehrere Lieder an, unter anderem welche, die von *Anita Augspurg* selbst geschrieben wurden. Auszug aus dem Deutschlandlied nach *Anita Augspurg*: „Einigkeit und Recht und Freiheit heischt die Frau gleich wie der Mann, weil für ihre gleiche Leistung gleiches Recht sie fordern kann.“

Zum Ende wurde der dargestellte Protest dann bunter und verwies auf diejenigen Themen, die für die heutige Frauenbewegung relevant sind, wie die Abschaffung von § 219a StGB oder die Verbesserung der prekären Arbeitssituation von Hebammen.

Es hat uns sehr beeindruckt, wie gut sowohl die Geschichte *Anita Augspurgs*, als auch ihre Gedanken und Gefühle in der Monologform des Schauspiels zum Ausdruck gekommen sind.

Zum Ende des Abends wurden Wein und Sekt ausgeschenkt, sodass die Zuschauer\*innen in gemütlicher Atmosphäre noch über das Gesehene und Gehörte diskutieren und sich austauschen konnten.

Es war eine sehr gelungene und schöne Veranstaltung!

---

DOI: 10.5771/1866-377X-2019-3-154

## Tagung „ES LEBE DIE FREIHEIT! – 70 Jahre Grundgesetz“ der Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. (GFF), 23. Mai 2019, Berlin

Rede von Prof. Dr. Maria Wersig, Präsidentin des djb

Liebe *Nora Markard*, lieber *Ulf Buermeyer*, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Engagierte für Grund- und Menschenrechte!

70 Jahre Grundgesetz – und übrigens auch 25 Jahre Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz sowie bald im Herbst, das ist mir als Frau aus Ostdeutschland wichtig: 30 Jahre friedliche Revolution.

Das sind wichtige Marksteine der Vergangenheit und Ansporn für die Zukunft!

Das Versprechen und Grundrecht, das die Mütter und Väter des Grundgesetzes in Art. 3 Abs. 2 formuliert haben, in seiner Eleganz einmalig und wunderschön dank unserer Kollegin Dr. *Elisabeth Selbert* „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“. Dieses Versprechen – ist es eingelöst? Welche Anstrengungen hat unsere Gesellschaft seit 1994 unternommen, um die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung zu fördern und auf die

Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken? Was steht als Nächstes an?

Der Deutsche Juristinnenbund feierte im vergangenen Jahr seinen 70. Geburtstag. Mit der GFF haben wir gemeinsam, dass wir strategische Klagen in unserer Verbandsgeschichte ebenfalls eingesetzt haben. Als zum Beispiel das Familienrecht in den 1950er Jahren reformiert wurde, aber trotzdem den Stichentscheid des Ehemannes bei Meinungsverschiedenheiten enthielt, erhab auch eine djb Kollegin Klage, vertreten von einer djb Kollegin. Karlsruhe richtete dieses Unrecht und „der Richter des Bundesverfassungsgerichts“ Dr. *Erna Scheffler* (auch djb Mitglied) verkündete die Entscheidung (so ist es in der faz überliefert) mit einem Lächeln.

Die „Gesellschaft für Freiheitsrechte“ – als sie gegründet wurde, war mein erster Gedanke: Wessen Freiheit? Von welchen Lebensrealitäten wird ausgegangen, welches Geschlecht hat die-

ses Freiheitssubjekt, welche Themen werden angesprochen und welche nicht? Dieser Gedanke ist bei mir quasi Berufskrankheit.

Er ist natürlich auch keineswegs neu. 1848 war es *Luise Dittmer*, die schrieb: „Wohl spricht man viel von Freiheit für alle, aber man ist gewöhnt unter dem Wort ‚alle‘ nur die Männer zu verstehen.“ Sie schrieb das anlässlich der Wahl zur Nationalversammlung in der Frankfurter Paulskirche 1848, bei der keine Frauen, sondern nur besitzende Männer ab 25 Jahren vertreten waren. Damals waren Frauen fast ganz selbstverständlich rechtlos und abhängig von Männern. Die Frauenrechtlerinnen wurden belächelt oder politisch verfolgt.

Heute ist vieles anders, zum Glück. Die Formulierung: „Die Frau ist frei geboren und bleibt dem Manne gleich an allen Rechten.“, für die *Olympe de Gouge* noch mit dem Leben bezahlt hat, sie erklingt in Art. 3 Abs. 2 GG. Das war keine Selbstverständlichkeit, wie wir wissen. Und die Karriere von *Elisabeth Selbert* hat sich von diesem Erfolg, der Sternstunde ihres Lebens, auch nie erholt.

Also wir sind weit gekommen. Trotzdem leben wir heute nicht in einer Gesellschaft, in der Ressourcen wie Zeit, Geld und natürlich Macht, auch nur annähernd gleich verteilt wären zwischen den Geschlechtern. Deshalb meine Frage: Wessen Freiheit?

In der Rechtswissenschaft haben wir Parität leider noch nicht erreicht. Die statistische Auswertung von meiner Kollegin *Ute Sacksofsky* und *Carolin Stix* zeigt uns, dass von den ordentlichen Professuren an rechtswissenschaftlichen Fakultäten knapp 16 Prozent mit Frauen besetzt sind. Für uns hier heute auch interessant: Der Herausgeberinnenanteil bei den großen Kommentaren und Handbüchern im Öffentlichen Recht liegt bei – 0 Prozent und der Bearbeiterinnenanteil bei jeweils unter 10 Prozent. Das mag etwas damit zu tun haben, dass auch heute die Frage „Wessen Freiheit?“ – jedenfalls in Blick unseres Fachs auf die Welt, nicht unbedingt Frauen einschließt. Und Minderheiten auch nicht.

Letztes Jahr veranstaltete das Bundesministerium des Inneren ein wissenschaftliches Kolloquium zu 70 Jahre Grundgesetz. Wissenschaftliche Leitung: Zwei Männer, insgesamt 18 Redende, darunter 3 Frauen, macht 16,6 Prozent. Man könnte sich also sogar damit brüsten, über dem Schnitt an Juraprofessorinnen zu liegen. Das sind die Normalitäten in unserem Fach und es bedarf immer noch großen Einsatzes und funktionierender Netzwerke, das langsam zu verändern. Trotzdem sitze ich häufiger auf Podien mit Kollegen, die mir dann erzählen, die Frauen wollen ja nicht und diese Freiheit müsse ich ja auch akzeptieren... Wenn ich die Welt noch erleben sollte, wo Menschen aller Geschlechter mit gleichen Chancen, Entfaltungsmöglichkeiten und Zugang zu Ressourcen agieren, dann können wir gern von Wahlfreiheit sprechen. Vorher bleibt dieses Wort eine leere Hülse.

Auch wenn ich also oft enttäuscht werde, wenn ich diese Frage stelle „Wessen Freiheit?“ bin ich es diesmal, heute, eigentlich nicht.

Gestern las ich eine Zahl in einer Studie im Auftrag des BMFSFJ aus dem Jahr 2016, die erschüttert: Ein eigenes Nettoeinkommen über 2000 Euro haben nur 10 Prozent der Frauen im Alter zwischen 30 und 50 Jahren, aber 42 Prozent der Männer. Im Internet wird man dann sofort belehrt, woran das liegt und

das es nicht notwendigerweise eine Diskriminierung ist. Das halte ich für Quatsch. Wenn wir die Gesellschaft so organisieren, dass Frauen im besten Alter und überwiegend gut ausgebildet, in einem der reichsten Länder der Erde wirtschaftlich abhängig sind und sich zum Dank für ihre viele Arbeit auf Altersarmut freuen dürfen, dann ist das eine Diskriminierung. Die Frage ist nur: Wie können wir das verändern und welche Rolle kann das Recht dabei spielen?

Können auch Gerichte mithelfen, ein Motor für Veränderung sein? Mit etwas Starthilfe?

Bei der Frage der Verteidigung der Freiheit der Frauen, setzte die GFF für mich ganz überzeugend bei den Finanzen an. Sie unterstützt (bisher leider erfolglos) die Klage einer Journalistin auf gleiches Entgelt für ihre Arbeit. Es ist sehr schade, dass ein sehr gut dokumentierter Fall vor den Arbeitsgerichten nicht erfolgreich ist. Es ist aber auch nicht überraschend, weil Equal Pay leider seit Jahrzehnten ein Prinzip ohne Praxis ist. Denn letztlich braucht es wirksame Gesetze, um das zu ändern. Strukturelle Vorgaben für Arbeitsbewertung, eine Herangehensweise, die es nicht allein den Individuen überlässt, sich zu wehren. Der Deutsche Juristinnenbund hat umfangreiche Vorschläge vorgelegt. Prominente Fälle können den Finger in diese Wunden legen und uns allen damit helfen, Druck aufzubauen auf die Gesetzgebung. Insofern ist die Freiheit, die die GFF bisher verteidigt hat, nicht nur die Freiheit der Männer.

Auch beim Thema § 219a StGB haben wir gut zusammen-gearbeitet. Es sollte eigentlich selbstverständlich sein: In einer freiheitlichen Gesellschaft können Informationen nicht strafbar sein. Das schließt auch Informationen über den Schwangerschaftsabbruch ein. Die Reform hat keine grundlegende Verbesserung bei diesem Thema bewirkt. Früher oder später werden wir eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in dieser Frage erhalten. Darauf arbeitet die GFF mit hin, auch das ist ein Einsatz für die Freiheit von Frauen. Ich hoffe, ich wünsche mir, dass das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung ein paar Sätze dazu verlieren wird, dass es eine Diskriminierung von Frauen ist, Informationen über eine medizinische Dienstleistung, die nur Frauen brauchen, mit den Mitteln des Strafrechts zu regulieren.

Für die Zukunft ist für mich und den djb maßgebend, was das Bundesverfassungsgericht 1992 in seiner Nacharbeitsentscheidung geschrieben hat:

„Der über Art. 3 Abs. 3 hinausreichende Regelungsgehalt von Art. 3 Abs. 2 GG besteht darin, daß er ein Gleichberechtigungsgebot aufstellt und dieses auch auf die gesellschaftliche Wirklichkeit erstreckt. Der Satz „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ will nicht nur Rechtsnormen beseitigen, die Vor- oder Nachteile an Geschlechtsmerkmale anknüpfen, sondern für die Zukunft die Gleichberechtigung der Geschlechter durchsetzen. Er zielt auf die Angleichung der Lebensverhältnisse. So müssen Frauen die gleichen Erwerbschancen haben wie Männer. Überkommene Rollenverteilungen, die zu einer höheren Belastung oder sonstigen Nachteilen für Frauen führen, dürfen durch staatliche Maßnahmen nicht verfestigt werden. Faktische Nachteile, die typischerweise Frauen treffen, dürfen

wegen des Gleichberechtigungsgebots des Art. 3 Abs. 2 GG durch begünstigende Regelungen ausgeglichen werden.“

Das ist immer noch aktuell. Es muss noch viel passieren, um gleiche Erwerbschancen zu realisieren und überkommene Rollenverteilungen zu überwinden. Strukturelle Diskriminierung übersetzt sich nicht immer in individuelle Klagen. Schon gar nicht dann, wenn die Rechtswissenschaft für strukturelle Diskriminierung keine offenen Augen hat.

Also wir brauchen Art. 3 Abs. 2 GG und sein Potenzial ist noch nicht annähernd ausgeschöpft.

Das gilt weiterhin. In der Entscheidung zur Dritten Option hat das Bundesverfassungsgericht darauf extra erneut hingewiesen. Das war auch gut so, denn wir wollen keine Debatte darüber führen, ob das Grundgesetz jetzt quasi „Post Gender“ ist. Ist es nicht, weil und solange unsere Gesellschaft es nicht ist.

Der Einsatz für eine geschlechtergerechte Gesellschaft, für Freiheit für alle, braucht viele MitstreiterInnen. Es sind dicke Bretter, die wir hier bohren und der Wandel ist langsam, die Widerstände sind groß. Aktuell geht eine Welle des Rechtspopulismus um die Welt, und im Kern dieser Agenda stecken auch die alten Rezepte, wie Männer und Frauen zu sein haben. Umso wichtiger ist es, sich klar auszusprechen für Gleichberechtigung, ihre Umsetzung in der Lebenswirklichkeit und für Frauenrechte. Das gelingt nur gemeinsam.

Wir brauchen also die Gesellschaft für Freiheitsrechte. Denken Sie Freiheit bitte weiterhin vielfältig, sorgen Sie für gemischte Teams und auch für Frauen an der Spalte. Also viel Erfolg, Happy Birthday Grundgesetz und ich melde hiermit schonmal mein Interesse an, auch bei der Feier 100 Jahre Grundgesetz wieder mit einem Redebeitrag dabei zu sein! Vielen Dank!

---

DOI: 10.5771/1866-377X-2019-3-156

## „Das Wechselmodell – Reformbedarf im Kindschaftsrecht?“\* – ein Überblick über das Sammelwerk

### **Sevda Evcil**

Wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Hildesheim im Projekt „Macht und Ohnmacht der Mutterschaft – die geschlechterdifferente Regulierung von Elternschaft im Recht, ihre Legitimation und Kritik aus gendertheoretischer Sicht“<sup>1</sup>

Das Werk „Das Wechselmodell – Reformbedarf im Kindschaftsrecht?“ verdient besondere Beachtung. Seit einigen Jahren wird in Deutschland eine Diskussion darüber geführt, ob das Wechselmodell im Familienrecht beziehungsweise im Kindschaftsrecht als Regelfall eingeführt werden sollte oder nicht. In einem aktuellen Antrag „Getrennt leben, gemeinsam erziehen“ forderte die FDP im Februar dieses Jahres eine Gesetzesreform, so dass die Gerichte im Streitfall in der Regel für das Wechselmodell ihre Entscheidung fällen sollen (BT-Drucksache 19/1175). Dagegen erklärte die LINKE, dass eine gesetzliche Festlegung des Wechselmodells das Wohl des Kindes nicht in den Mittelpunkt stelle und deshalb nicht als gesetzlicher Regelfall gelten sollte (BT-Drucksache 19/1172). Der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djb) gab zu dieser Diskussion am 11. Februar 2019 eine Stellungnahme ab und distanzierte sich von dem Grundgedanken der FDP.<sup>2</sup> Der djb vertritt die Ansicht, dass die geteilte Betreuung als gleichwertiges Betreuungsmodell neben dem Residenzmodell abgebildet werden solle, jedoch keinesfalls als Festbeschreibung des Wechselmodells als Regelfall. Die Thematik des Wechselmodells wirft viele sozial- und rechtswissenschaftliche Fragen auf, die aus unterschiedlichen Perspektiven erklärungsbedürftig sind. Aus diesem Grund ist die hier vorgestellte Publikation von besonderem Interesse.

Im Jahr 2018 wurde der Sammelband „Das Wechselmodell – Reformbedarf im Kindschaftsrecht?“ veröffentlicht, der aus dem 15. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2017 hervorging. In acht Beiträgen wird das Wechselmodell interdisziplinär untersucht, und die Autor\*innen erläutern außerdem sämtliche Folgefragen aus dem Unterhalts-, Sozial- und Steuerrecht zu diesem Thema. Der erste Beitrag des Bandes von *Kirsten Scheiwe* ist eine rechtsvergleichende Analyse über Australien, Belgien und Schweden, in der die bei der Umsetzung eines Wechselmodells auftretenden Vor- und Nachteile vorgestellt werden. Die Autorin bezeichnet das Wechselmodell als Aufenthalts-Ko-Elternschaft. Sie gibt durch die ausführlichen Details zur Entwicklung der Rechtsgrundlagen, zur empirischen Datenlage und zur Diskussion und Kritik in den genannten Ländern einen Überblick darüber, wie heterogen die Gestaltung des Wechselmodells zurzeit gehandhabt wird. Vor allem die Informationen darüber, ab welchem prozentualen Anteil der Aufenthaltszeit und unter welchen Bedingungen überhaupt von einer Aufenthalts-Ko-Elternschaft in den untersuchten Staaten die Rede sein kann, sind interessant und relevant für die Bewertung eines Reformbedarfs im Kindschaftsrecht in Deutschland.

Der zweite Beitrag des Bandes befasst sich mit der Thematik des Wechselmodells aus sozialwissenschaftlicher Perspektive.

---

\* 15. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2017, in: Coester-Waltjen, Dagmar / Lipp, Volker / Schumann, Eva / Veit, Barbara (Hg.), Göttingen 2018.

1 Erhältlich im Internet: <https://www.uni-hildesheim.de/mom-project/sevda-vcil/> (Zugriff: 27.06.2019).

2 Stellungnahme zum Wechselmodell online: <https://www.djb.de/verein/Kom-u-AS/K2/st19-04/> (Stand: 24.04.2019).